

01. DAS ABSTELLEN BZW. AUSFAHREN DES FAHRZEUGES DARF BELIEBIG OFT ERFOLGEN. DER KUNDE IST VERPFLICHTET, BEHÖRDLICHE UND GESETZLICHE VORSCHRIFTEN, DIE DEM KUNDEN AUSGEHÄNDIGTE UND IN DER GARAGE ANGESCHLAGENE GARAGENORDNUNG UND SINNGEMÄSS DIE STRASSENVERKEHRSORDNUNG (STVO) IN DER JEWEILS GÜLTIGEN FASSUNG EINZUHALTEN.
02. DIE IN DER GARAGE GELTENDE GESCHWINDIGKEITSBEGRENZUNG, ANGEBRACHTE VERKEHRSZEICHEN, LICHTSIGNALE, HINWEISTAFELN, BODENMARKIERUNGEN, USW. SIND GENAU ZU BEACHTEN UND EINZUHALTEN UND DAS FAHRZEUG IST KEINESFALLS AUF FAHRSTREIFEN ODER FUSSGÄNGERWEGEN, VOR NOT- ODER ANDEREN AUSGÄNGEN ABZUSTELLEN, WIRD DAS FAHRZEUG SO ABGESTELLT, DASS ANGRENZENDE STELLPLÄTZE NICHT DEN MARKIERUNGEN ENTSPRECHEND BENÜTZT WERDEN KÖNNEN, SO WIRD DAS FAHRZEUG MITTELS RANGIERWAGENHEBER AUF DEN ZUGEWIESENEN EINSTELLPLATZ VERFÜHRT UND DIE KOSTEN FÜR DIESEN RANGIER-EINSATZ DEM KUNDEN IN RECHNUNG GESTELLT, DER VERMIETER BEHÄLT SICH VOR, DAS FAHRZEUG AUF KOSTEN DES KUNDEN SO ZU VERSETZEN, DASS NUR EIN STELLPLATZ IN ANSPRUCH GENOMMEN WIRD.
03. DIE GARAGEN DES VERMIETERS SIND ELEKTRONISCH GEGEN EINBRUCH GESICHERT UND WERDEN RUND UM DIE UHR VON GESCHULTEM PERSONAL BEWACHT, DAHER BITTEN WIR UM VORHERIGE ANKÜNDIGUNG VON EIN- UND AUSFAHRTEN WÄHREND DER NACHTSTUNDEN.
04. RAUCHEN SOWIE DIE VERWENDUNG VON FEUER UND OFFENEM LICHT IST VERBOTEN, EBENSO DAS LÄNGERE LAUFEN LASSEN DES MOTORS UND DAS HUPEN.
05. FAHRZEUGE MIT FLÜSSIGGASANTRIEB DÜRFEN IN DER GARAGE NICHT ABGESTELLT WERDEN, EBENSO WENIG DÜRFEN LEICHTBRENNBARE GEGENSTÄNDE IN DER GARAGE ABGESTELLT ODER GELAGERT WERDEN.
06. AUSDRÜCKLICH ERLAUBT IST DAS ABSTELLEN VON STETS VERSCHLOSSEN ZU HALTENDEN STAHLBLECH-SCHRÄNKEN (MAXIMALE HÖHE 1,0METER) AUF DEM ANGEMIETETEN STELLPLATZ ZUR UNTERBRINGUNG VON WARTUNGS- UND PFLEGE-GEGENSTÄNDEN BZW. WERKZEUG UND FAHRZEUGZUBEHÖR.
07. DAS EINSTELLEN VON FAHRZEUGEN OHNE POLIZEILICHES KENNZEICHEN IST NUR NACH VORHERIGER SCHRIFTLICHER VEREINBARUNG MIT DEM VERMIETER ZULÄSSIG. FAHRZEUGE, BEI DENEN FLÜSSIGKEIT AUSTRITT, DIE ANDERE DEN GARAGENBETRIEB GEFÄHRDENDE SCHÄDEN AUFWEISEN, NICHT VERKEHRS- ODER BETRIEBSSICHER SIND ODER DEN VERKEHRSTECHNISCHEN VORSCHRIFTEN NICHT ENTSPRECHEN (AUCH: KEINE ODER EINE ABGELAUFENE § 57A- PRÜFPLAKETTE TRAGEN), DÜRFEN IN DER GARAGE NICHT OHNE VORHERIGE SCHRIFTLICHE BEKANNTGABE BEIM VERMIETER UND DESSEN EINWILLIGUNG, ABGESTELLT WERDEN.
08. WARTUNGS- UND PFLEGE-ARBEITEN DÜRFEN NACH VORHERGEHENDER ANMELDUNG IM SEKRETARIAT, IN DER GARAGE DES VERMIETERS DURCHGEFÜHRT WERDEN.
09. NICHT ERLAUBT SIND BATTERIELADEN, WECHSEL VON ÖL UND KÜHLERFLÜSSIGKEIT UND BETANKEN DES KRAFTSTOFFBEHÄLTERS.
10. DEN ANORDNUNGEN DES AUFSICHTPERSONALS IST FOLGE ZU LEISTEN, BEI ÜBERTRETUNG DER GARAGENORDNUNG ODER STRASSENVERKEHRSORDNUNG INNERHALB DER GARAGE, KANN DER VERMIETER VOM KUNDEN EINE STRAFE (SIEHE 18.) EINHEBEN. DER ANSPRUCH AUF ERSATZ EINES DARÜBER HINAUSGEHENDEN SCHADENS BLEIBT DAVON UNBERÜHRT.

11. DER KUNDE VERPFLICHTET SICH, DAS ABGESTELLTE FAHRZEUG ORDNUNGSGEMÄSS (AUCH GEGEN FROSTGEFAHR) ZU SICHERN UND ABZUSCHLIESSEN. BLEIBT DER ZUGANGSSCHLÜSSEL DES FAHRZEUGES FÜR DIE DURCHFÜHRUNG VON PFLEGE- ODER WARTUNGSARBEITEN IN DER OBHUT DES VERMIETERS, SIND ETWAIGE IM FAHRZEUG BEFINDLICHE GEGENSTÄNDE IM KOFFERRAUM EINZUSCHLIESSEN, ODER IN EINEM DER, IM SEKRETARIAT VORHANDENEN SCHLIESSFÄCHER SICHER ZU VERSTAUEN.
12. DIE GARAGE UND DEREN EINRICHTUNGEN SIND SACHGEMÄSS UND SCHONEND ZU BEHANDELN, DER KUNDE HAFTET FÜR BESCHÄDIGUNGEN DURCH IHN ODER ANDERE BENÜTZER SEINES FAHRZEUGES.
13. ES IST ZU VERMEIDEN DEN KRAFTSTOFFTANK VOR EINSTELLEN DES FAHRZEUGES VOLL ZU FÜLLEN. (MEHERERE TANKSTELLEN IM UMGREIS VON 15KM VORHANDEN)
14. ZUGANGSSCHLÜSSELN ZU DEN EINGESTELLTEN FAHRZEUGEN KÖNNEN IN MASSIVEN ZAHLEN-CODE-TRESSOREN IM SEKRETARIAT EINGELAGERT WERDEN. (KOSTEN FÜR EINLAGERUNG IST IM MIETENTGELT ENTHALTEN)
15. DER EINSTELLPLATZ IST BEI BEENDIGUNG DES MIETVERHÄLTNISSSES IN BESENREINEM ZUSTAND ZURÜCKZUGEBEN, DER URSPRÜNGLICHE ZUSTAND IST WIEDER HERZUSTELLEN, INSBESONDERE SIND VOM MIETER EINGEBRACHTE EINRICHTUNGEN ZU ENTFERNEN, SÄMTLICHE PARKBERECHTIGUNGEN UND SCHLÜSSEL SIND AN DEN VERMIETER HERAUSZUGEBEN.
16. DER VERMIETER BEHÄLT SICH VOR, TEILBEREICHE DER GARAGE MIT VIDEOKAMERAS ZU ÜBERWACHEN UND DEREN BILDER AUFZUZEICHNEN, DIE HÖCHSTDAUER DER SPEICHERUNG VON AUFNAHMEN, ENTSPRICHT DEN EINSCHLÄGIGEN GESETZLICHEN BESTIMMUNGEN.
17. IM BRANDFALL IST DIE GARAGE UNVERZÜGLICH ZU VERLASSEN, DIE GARAGEN DES VERMIETERS SIND MIT BRANDMELDEANLAGEN VERSEHEN, EIN ALARM WIRD AUTOMATISCH BEI DER NÄCHSTGELEGENEN FEUERWEHR-EINSATZSTELLE AUSGELÖST.
18. ZUSÄTZLICHE TARIFE:
DIE UNTEN ANGEFÜHRTEN KOSTEN SIND LEDIGLICH BEI EINTRITT EINER DER UNTER ANGEFÜHRTEN BEDINGUNGEN ZUSÄTZLICH ZU DEM VEREINBARTEN MIETENTGELD AN DEN VERMIETER ZU ENTRICHTEN.
 - VERLUST DER PARKBERECHTIGUNGSKARTE: 40EURO INKL. UST
(BEINHÄLTET NEUERSTELLUNG DER BERECHTIGUNGSKARTE)
 - VERGEHEN GEGEN DIE GARAGENORDNUNG: 20EURO INKL. UST
 - VERRÜCKEN DES FAHRZEUGES (SIEHE 02.): 30EURO INKL. UST
 - VERLUST DES GARAGENSCHLÜSSELS: 50EURO INKL. UST
(BEINHÄLTET KOSTEN FÜR ERSATZSCHLÜSSEL)

ICH HABE DIE MIR AUSGEHÄNDIGTE GARAGENORDNUNG GELESEN UND ERKLÄRE MICH MIT DEN GENANNTEN REGELN SOWIE DEN OBIGEN BEDINGUNGEN EINVERSTANDEN.

.....
UNTERSCHRIFT KUNDE/STELLPLATZMIETER:

.....
ORT/DATUM:

Klassikmobil -
WERKGARAGEN